

Vossloh Aktiengesellschaft, Werdohl
ISIN DE0007667107
WKN 766710

Bericht des Vorstands an die ordentliche Hauptversammlung der Vossloh Aktiengesellschaft am 27. Mai 2020 über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Die Vossloh Aktiengesellschaft (die „Gesellschaft“) hat am 19. Juni 2019 eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durchgeführt. Hierzu hat der Vorstand am 18. Juni 2019 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft durch teilweise Ausnutzung des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung („Genehmigtes Kapital 2017“) um EUR 4.532.514,76 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von 1.596.743 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,84 je Aktie (die „Neuen Aktien“) und einem Ausgabebetrag von EUR 30,70 pro Stückaktie und einer Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2019 zu erhöhen (die „Kapitalerhöhung“). Der Aufsichtsrat hat dem Beschluss des Vorstands zur Durchführung der Kapitalerhöhung am gleichen Tage zugestimmt. Die Kapitalerhöhung wurde am 19. Juni 2019 im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Alle Neuen Aktien konnten im Wege eines beschleunigten Platzierungsverfahrens (sog. Accelerated Bookbuild Offering) erfolgreich bei institutionellen Anlegern platziert werden. Der vom Vorstand mit dem Aufsichtsrat festgelegte Platzierungspreis betrug EUR 30,70 je Aktie. Der Bruttoemissionserlös aus der Kapitalerhöhung belief sich damit insgesamt auf rund EUR 49,0 Mio. Der Großaktionär der Gesellschaft, Herr Heinz Hermann Thiele, hat sich über eine Beteiligungsgesellschaft entsprechend seiner Beteiligung von vormals 47,24 % am Grundkapital der Gesellschaft an der Kapitalerhöhung beteiligt. Darüber hinaus hat Herr Heinz Hermann Thiele 499.849 weitere Neue Aktien aus der Kapitalerhöhung zum Platzierungspreis übernommen und hielt unmittelbar nach Durchführung der Kapitalerhöhung eine (indirekte) Beteiligung von insgesamt rund 50,09 % am Grundkapital der Gesellschaft.

Vor den entscheidenden Beschlussfassungen über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft sorgfältig und intensiv mit der Notwendigkeit der Kapitalerhöhung und des Bezugsrechtsausschlusses befasst. Die Gesellschaft hat die Kapitalerhöhung in Ergänzung des bereits im April 2019 beschlossenen Maßnahmenprogramms durchgeführt, um die erzielten Nettoerlöse zur Verbesserung der finanziellen Flexibilität der Gesellschaft für zukünftiges Wachstum sowie zur weiteren Reduzierung der konsolidierten Nettofinanzverbindlichkeiten zu verwenden. Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat die Gesellschaft von der in der Satzung und der gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei einer Barkapitalerhöhung Gebrauch gemacht. Die Kapitalerhöhung macht rund 10% des bisherigen Grundkapitals aus. Auch bei der Preisfestsetzung wurden die Vorgaben der §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und deren Spezifizierungen im Genehmigten Kapital 2017 beachtet. Danach darf der Preis für die Neuen Aktien den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Der Schlusskurs der Vossloh-Aktie auf Xetra am Vorabend des Tags der Festsetzung (18. Juni 2019) des Ausgabebetrags betrug EUR 32,25. Der Platzierungspreis (als maßgeblicher Ausgabebetrag i.S.d. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) liegt damit nicht wesentlich unter dem Börsenkurs.

Der Bezugsrechtsausschluss war aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich, um über eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) lässt eine kurzfristige Reaktion auf aktuelle Marktverhältnisse demgegenüber nicht zu. Darüber hinaus hätte bei Einräumung eines Bezugsrechts der endgültige Bezugspreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekanntgegeben werden müssen (§ 186 Abs. 2 Satz 2 AktG). Aufgrund des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte besteht insoweit ein höheres Markt- und Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Emission. Daher hätte eine erfolgreiche Platzierung bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht bei der Preisfestsetzung einen entsprechenden Sicherheitsabschlag auf den Börsenkurs erforderlich gemacht und voraussichtlich zu nicht vergleichbar marktnahen Konditionen geführt. Die Interessen der Aktionäre wurden überdies durch die Preisfestsetzung nahe am Börsenkurs angemessen gewahrt. Aufgrund des liquiden Börsenhandels haben die Aktionäre grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen börslichen Zukauf zu vergleichbaren Bedingungen zu wahren. Durch Ausgabe der Neuen Aktien nahe am Börsenkurs wurde überdies sichergestellt, dass die Kapitalerhöhung nicht zu einer nennenswerten wirtschaftlichen Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre führt.

Aufgrund dieser Erwägungen ist der Vorstand der Auffassung, dass die Kapitalerhöhung im Unternehmensinteresse der Gesellschaft lag und der Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung gerechtfertigt war.

Der Vorstand ist infolge der nur teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 auf Basis des fortbestehenden Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 noch bis zum 23. Mai 2022 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien um bis zu EUR 18.130.067,56 einmal oder mehrmals zu erhöhen.

Werdohl, im Februar 2020

gez.

Der Vorstand